

# Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern vom 08. April 2025

---

Aufgrund § 107 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in seiner Sitzung am 20. Februar 2025 die folgende Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat das Präsidium der RPTU gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 02. April 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

## I. Einleitung

Die Satzung verwendet zwecks Lesbarkeit stets die nicht movierte, generische Personenbezeichnung. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## II. Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

### § 1 Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Alle an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern eingeschriebenen Studierenden inklusive der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer bilden die Studierendenschaft.

(2) <sup>1</sup>Für alle Abstimmungen im Geltungsbereich dieser Satzung gelten folgende Definitionen. <sup>2</sup>Es liegt vor:

- a) Die einfache Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Zahl der Nein-Stimmen ist.
- b) Die Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Zahl der abgegebenen Stimmen.
- c) Die absolute Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums.

<sup>3</sup>Sofern nichts anderes vorgesehen ist, gilt eine Abstimmung mit der einfachen Mehrheit nach Buchst. a) als angenommen.

(3) <sup>1</sup>Tage im Sinne der Satzung sind Kalendertage.

(4) <sup>1</sup>Vorlesungszeit im Sinne dieser Satzung sind die Tage zwischen Beginn und Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters mit Ausnahme der von Lehrveranstaltungen freien Tagen um Weihnachten. <sup>2</sup>Alle anderen Tage zählen zur vorlesungsfreien Zeit.

### § 2 Organe der Studierendenschaft

(1) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft handelt durch ihre gesetzmäßigen und durch diese Satzung festgelegten Organe. <sup>2</sup>Die Organe können zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. <sup>3</sup>Die Wahl der Ausschussmitglieder geschieht gemäß der Wahlordnung. <sup>4</sup>Organe und Ausschüsse bilden die Gremien der Studierendenschaft. <sup>5</sup>Gremien können Personen für bestimmte Aufgaben wählen. <sup>6</sup>Die Wahl geschieht gemäß der Wahlordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Organe der Studierendenschaft auf Universitätsebene sind:

- a) die Vollversammlung (VV),
- b) das Studierendenparlament (StuPa),
- c) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
- d) die Fachschaftenkonferenz (FSK),
- e) die Urabstimmung.

(3) <sup>1</sup>Die Organe der Studierendenschaft auf Fachbereichsebene sind:

- a) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
- b) der Fachschaftsrat (FSR).

(4) <sup>1</sup>Die Organe nach Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) bis d) sowie Abs. 3 Buchst. a) geben sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Ersatzweise ist die Geschäftsordnung des StuPas sinngemäß anzuwenden. <sup>3</sup>Die Organe nach Abs. 2 Buchst. a) bis d) oder Abs. 3 Buchst. b) können ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung oder eine Rahmen-Geschäftsordnung geben. Für die VV gilt die Geschäftsordnung des StuPas. Eine FSVV kann einem FSR eine Geschäftsordnung oder eine Rahmen-Geschäftsordnung geben. <sup>4</sup>Eine Rahmen-Geschäftsordnung ist eine Geschäftsordnung, die gewisse Regelungen zur Tagung eines untergeordneten Organs bzw. Ausschusses definiert, bei der das entsprechende Organ bzw. der entsprechende Ausschuss jedoch weitere Regelungen zur Geschäftsordnung ergänzen kann, wenn diese nicht bereits durch das übergeordnete Organ definiert sind. <sup>5</sup>Wird keine Geschäftsordnung oder Rahmen-Geschäftsordnung nach Satz 3 oder 4 gegeben, kann sich das Gremium auch selbst eine Geschäftsordnung geben.

(5) <sup>1</sup>Die Gremien der Studierendenschaft sollen in ihren Geschäftsordnungen Maßnahmen vorsehen, um in Situationen, in welchen ein persönliches Zusammenkommen aufgrund äußerer Umstände nicht unter zumutbaren Anstrengungen gewährleistet werden kann, handlungsfähig zu bleiben.

(6) <sup>1</sup>Mitglieder von Gremien sowie von Gremien gewählte Personen scheidern aus dem Gremium oder ihrer Funktion vorzeitig aus

- a) durch Rücktritt,
- b) durch Verlust der Wählbarkeit oder
- c) durch eine Abberufung infolge eines Misstrauensvotums gemäß der Wahlordnung.

### § 3 Rechte und Pflichten

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, in Fragen, die das studentische Leben berühren, von den Organen der studentischen Selbstverwaltung gehört zu werden.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, in der studentischen Selbstverwaltung mitzuarbeiten.
- (3) <sup>1</sup>Antrags- und Rederecht in den Gremien der Studierendenschaft haben alle Mitglieder der Studierendenschaft. <sup>2</sup>Ein zeitlich begrenzter Entzug des Rederechts ist in begründeten Fällen möglich. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die entsprechende Geschäftsordnung.
- (4) <sup>1</sup>In Gremien einer Fachschaft haben nur Studierende mit Wahlrecht in der jeweiligen Fachschaft Antragsrecht.
- (5) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft hat das Recht, mit den Studierendenschaften aller Hochschulen des Landes eine Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse zu bilden.

### § 4 Öffentlichkeit und Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>Die Gremien der Studierendenschaft und von ihnen gewählte Personen handeln hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Ausnahmen hiervon sind nur in den Fällen der Abs. 2 und 3 möglich.
- (2) <sup>1</sup>Durch Beschluss eines Gremiums kann die Öffentlichkeit auf die Mitglieder der Studierendenschaft oder der Universität beschränkt werden. <sup>2</sup>Einzelne Personen können auf Beschluss desselben Gremiums von einem solchen Ausschluss ausgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Diskussionen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Sitzung unter Ausschluss aller Personen, die keine Mitglieder des jeweiligen Gremiums sind. <sup>2</sup>Das Gremium kann Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Unbeschadet davon finden Wahlen in offener Sitzung statt.
- (4) <sup>1</sup>Die Einladung zu einer Sitzung eines Gremiums ergeht grundsätzlich spätestens am siebten Tag vor der Sitzung, sofern die letzte Sitzung des Gremiums mehr als zehn Tage vor dem Sitzungstermin stattfand, sonst am dritten Tag vor der Sitzung. <sup>2</sup>In besonders dringenden Fällen kann mit verkürzter Einladungsfrist, aber mindestens 24 Stunden, eingeladen werden. <sup>3</sup>Die Dringlichkeit ist durch das Gremium vor Eintritt in die Tagesordnung mit absoluter Mehrheit zu bestätigen. <sup>4</sup>Sitzungen sind nur an Werktagen zulässig. <sup>5</sup>Maßgeblich hierfür ist der Beginn der Sitzung. <sup>6</sup>Mehrere Sitzungen eines Gremiums am selben Tag sind nicht zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Im Falle der Durchführung von Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien wird die Öffentlichkeit durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung rechtzeitig in der Einladung mitgeteilt. <sup>2</sup>Es ist auf datenschutzfreundliche Kommunikationsmedien zurückzugreifen.
- (6) <sup>1</sup>Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds eines Gremiums gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet.
- (7) <sup>1</sup>Sitzungen sind zu protokollieren. <sup>2</sup>Die Protokolle sind nach Genehmigung durch das entsprechende Gremium zu veröffentlichen und zehn Jahre in Papierform unterschrieben aufzubewahren. <sup>3</sup>In begründeten Fällen sind Teile eines Protokolls oder ganze Protokolle von der Veröffentlichung ausgenommen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des entsprechenden Gremiums.
- (8) Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, die Unterlagen der Studierendenschaft einzusehen. <sup>1</sup>Ausgeschlossen hiervon sind:
  - a) personenbezogene Daten,
  - b) Daten, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf anhängige Gerichtsverfahren, Vertragsverhandlungen o.Ä. haben könnten,
  - c) Daten, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf Beziehungen zu anderen Gremien und Institutionen haben könnten,
  - d) vertraulich erhobene Daten,
  - e) Geschäftsgeheimnisse Dritter und
  - f) Passwörter und andere Zugangsdaten.

<sup>2</sup>Einsichtnahmen sind sachlich, zeitlich oder anderweitig präzise begrenzt zu beantragen. <sup>3</sup>Das Einsichtsrecht betrifft nur bereits vorhandene Unterlagen und begründet keinen Anspruch auf Erstellung oder Zusammenstellung von Akten. <sup>4</sup>Offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge sind abzulehnen. <sup>5</sup>In Streitfällen entscheidet die Rechtsaufsicht.

### § 5 Befangenheit

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder von Gremien der Studierendenschaft können an der Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen,
  - a) wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem eingetragenen Lebenspartner, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
  - b) wenn sie in anderer als in öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder
  - c) wenn sie gegen Entgelt für jemanden tätig sind, der an der Erledigung der betreffenden Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat. <sup>2</sup>Ein Sonderinteresse liegt nicht vor, wenn das Mitglied lediglich als Mitglied einer Gruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Belange durch die Angelegenheit berührt werden.<sup>3</sup>Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 Buchst. a) dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. <sup>4</sup>Wird über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung beraten, hat das Mitglied auf Aufforderung eines anderen Mitgliedes den Sitzungsraum zu verlassen.
- (2) <sup>1</sup>Abs. 1 gilt nicht bei Wahlen.
- (3) <sup>1</sup>Ob ein Sonderinteresse im Sinne des Abs. 1 vorliegt, hat zunächst das vorsitzende Mitglied des Gremiums festzustellen. <sup>2</sup>Ist das betreffende oder ein anderes Mitglied des Gremiums mit der Feststellung nicht einverstanden, so hat das vorsitzende Mitglied unverzüglich die Entscheidung des Gremiums herbeizuführen. <sup>3</sup>An der Beratung und Abstimmung hierüber dürfen die Mitglieder, über deren Sonderinteresse entschieden wird, nicht teilnehmen.

## III. Urabstimmung

### § 6 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die Urabstimmung ist oberstes beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist berechtigt, an einer Urabstimmung teilzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Durch die Urabstimmung können insbesondere
  - a) Beschlüsse des StuPas aufgehoben oder abgeändert werden,
  - b) das StuPa aufgelöst werden.

## **§ 7 Einberufung und Durchführung**

- (1) <sup>1</sup>Die Urabstimmung findet in folgenden Fällen statt:
- a) auf Beschluss des StuPa,
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft,
  - c) auf Beschluss einer VV, wenn der Antrag mit der Ankündigung der VV bekannt gemacht wurde.
- (2) <sup>1</sup>Der Urabstimmung geht eine VV voraus, die zur Information und Diskussion dient. <sup>2</sup>Diese VV kann entfallen, wenn der Beschluss zur Urabstimmung auf einer VV gefasst wurde.
- (3) <sup>1</sup>Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## **IV. Das Studierendenparlament**

### **§ 8 Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Das StuPa ist beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft.
- (2) <sup>1</sup>Unter die Zuständigkeit des StuPa fallen insbesondere:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des AStAs.
  - b) Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Vergabeordnung und Geschäftsordnung sowie deren Änderung.
  - c) Beschlussfassung über studierendenschaftsweit geltende Richtlinien, Leitfäden und Handlungsempfehlungen.
  - d) Genehmigung und Änderung des Haushaltsplanes.
  - e) Genehmigung und Änderung eines Arbeitsprogramms für den AStA.
  - f) Genehmigung und Änderung des Grundsatzprogrammes der Studierendenschaft.
  - g) die Auflösung des StuPa.
  - h) Einrichten, Besetzen und Auflösen von Ausschüssen.
  - i) Beschluss von Aufwandsentschädigungen.
  - j) Einrichten und Auflösen von Referaten nach § 24 Abs. 2 und 3.

### **§ 9 Zusammensetzung**

- (1) <sup>1</sup>Das StuPa besteht aus 13 direkt von der Studierendenschaft gewählten stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Als beratende Mitglieder gehören dem StuPa bis zu drei Mitglieder von jeder Fachschaft an. <sup>2</sup>Diese werden durch den jeweiligen FSR gewählt. <sup>3</sup>Diese dürfen nicht stimmberechtigtes Mitglied des StuPa nach Abs. 1 sein. <sup>4</sup>Bei Abwesenheit all dieser Mitglieder einer Fachschaft kann der Sprecher des jeweiligen FSRs diese Aufgabe übernehmen.
- (3) <sup>1</sup>Mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des StuPa nach Abs. 1 können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. <sup>2</sup>Dieser Zusammenschluss und Änderungen in der personellen Zusammensetzung einer Fraktion sind dem Präsidium des StuPa schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Es ist nicht möglich, Mitglied in mehr als einer Fraktion zu sein. <sup>4</sup>Ist die Zahl der Mitgliedschaft kleiner als in Satz 1 bestimmt, gilt die Fraktion als aufgelöst.
- (4) <sup>1</sup>Die Einzelheiten der Wahlen werden in der Wahlordnung geregelt.

### **§ 10 Ausscheiden**

- (1) <sup>1</sup>Ein Rücktritt aus dem StuPa gemäß § 2 Abs. 6 Buchst. a) ist schriftlich gegenüber dem Präsidium des StuPa oder mündlich auf einer Sitzung des StuPa zu erklären.
- (2) <sup>1</sup>Bei Mitgliedschaft im AStA gemäß § 24 Abs. 4 scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem StuPa aus. <sup>2</sup>In diesem Fall findet § 37 Abs. 4 der Wahlordnung Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Sofern Sitze im StuPa nach Ausscheiden von stimmberechtigten Mitgliedern nicht mehr durch Nachrücken besetzt werden können und § 11 Abs. 2 nicht anwendbar ist, gilt die Zahl der besetzten Sitze als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn Sitze im StuPa von Anfang an nicht besetzt worden sind.
- (4) <sup>1</sup>Näheres zum Nachrücken regelt die Wahlordnung.

### **§ 11 Auflösung**

- (1) <sup>1</sup>Das StuPa kann mit Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder seine Auflösung beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Das StuPa gilt als aufgelöst, wenn die Anzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder weniger als die Hälfte der in § 9 Abs. 1 festgelegten Zahl beträgt und keine Nachrückerinnen oder Nachrücker für vakante Mandate mehr vorhanden sind.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle der Auflösung des StuPa sind innerhalb von 40 Tagen Ersatzwahlen für die laufende Legislaturperiode durchzuführen.
- (4) <sup>1</sup>Das Präsidium des StuPa zeigt sich für die Durchführung der Wahl verantwortlich, indem es einen Wahlausschuss und einen Wahlprüfungsausschuss wählt, sofern dies nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt innerhalb der Wahlperiode durch das StuPa erfolgt ist.

## § 12 Präsidium

- (1) <sup>1</sup>Das StuPa wählt aus seiner Mitte für eine Legislaturperiode das Präsidium.
- (2) <sup>1</sup>Mitglied des Präsidiums kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied des StuPas sein.
- (3) <sup>1</sup>Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (5) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Präsidiums hat bis zur Neuwahl eines Nachfolgers sein Amt kommissarisch weiterzuführen.
- (6) <sup>1</sup>Sind Präsident und Vizepräsident schon mit einer kommissarischen Übernahme betraut oder können aus persönlichen Gründen die Übernahme nicht leisten, so kann das StuPa mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte weitere Personen wählen, die dann das Amt eines Referenten oder Co-Referenten in den oben genannten Fällen anstelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten übernehmen können. <sup>2</sup>Das Recht der Übernahme ist referatsgebunden und erlischt, sobald die Übernahme nicht mehr erfolgt oder Präsident oder Vizepräsident wieder für die Übernahme zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Das Recht kann erneut erteilt werden.
- (7) <sup>1</sup>Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## § 13 Sitzungseinladung

- (1) <sup>1</sup>Zu Beginn jedes Semesters wird ein Terminplan für die Sitzungen des StuPas in der Vorlesungszeit des laufenden Semesters erstellt. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des StuPas, auf Antrag einer Fraktion, auf Antrag des AStAs oder auf Antrag der FSK ist darüber hinaus unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
- (2) <sup>1</sup>In der Vorlesungszeit eines jeden Semesters müssen mindestens drei Sitzungen des StuPas stattfinden.
- (3) <sup>1</sup>Der Präsident lädt
  - a) die Mitglieder des StuPas,
  - b) die Mitglieder des AStAs und
  - c) die studentischen Mitglieder des Campussenats Kaiserslauternschriftlich oder elektronisch ein. <sup>2</sup>Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekanntzumachen. <sup>3</sup>Sind der Präsident und die Vizepräsidenten nicht mehr in ihrem Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so obliegt dem an Jahren ältesten stimmberechtigten Mitglied die Einladung.
- (4) <sup>1</sup>Das Präsidium setzt im Einvernehmen die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Auf Antrag von drei stimmberechtigten Mitgliedern des StuPas oder einer Fraktion ist eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn das StuPa den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat.
- (5) <sup>1</sup>Das StuPa kann mit absoluter Mehrheit beschließen,
  - a) bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
  - b) einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

## § 14 Beschlussfähigkeit

- (1) <sup>1</sup>Das StuPa ist beschlussfähig, wenn bei Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle des Ausschlusses von stimmberechtigten Mitgliedern nach § 5 gilt die Zahl der nicht ausgeschlossenen Mitglieder als für die Beschlussfähigkeit maßgebliche Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des StuPas.

## § 15 Antragsrecht

- (1) <sup>1</sup>Im StuPa und in seinen Ausschüssen nach § 19 haben neben den Mitgliedern der Studierendenschaft folgende Gremien Antragsrecht:
  - a) der AStA,
  - b) die FSK,
  - c) die FSR,
  - d) Fraktionen und
  - e) das Präsidium.

<sup>2</sup>Näheres, insbesondere das Abstimmungsverfahren, regelt die Geschäftsordnung.

## § 16 Ordnungsmaßnahmen

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann bei Störung der Sitzung Ordnungsrufe erteilen. <sup>2</sup>Ordnungsrufe und ihre Begründung sind im Protokoll festzuhalten.
- (2) <sup>1</sup>Nach zweimaligem Ordnungsruf kann das StuPa bei grober Ungebühr auf Antrag der Sitzungsleitung mit den Stimmen von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder Anwesende von einer Sitzung ausschließen.
- (3) <sup>1</sup>Verlässt die betroffene Person nach Ausschluss und trotz Aufforderung der Sitzungsleitung den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung der Sitzungsleitung ohne Weiteres den Ausschluss von allen Sitzungen der nächsten vier Wochen, mindestens aber einer Sitzung, zur Folge.
- (4) <sup>1</sup>Der Ausschluss von den Sitzungen des StuPas hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen auf die gleiche Dauer zur Folge.
- (5) <sup>1</sup>Gegen den Ordnungsruf und den Sitzungsausschluss können Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. <sup>2</sup>Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. <sup>3</sup>Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 17 Anwesenheit

- (1) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des StuPas, mindestens ein beratendes Mitglied des StuPas von jeder Fachschaft und jeweils mindestens ein Mitglied eines Referates des AStAs gemäß § 24 Abs. 1 sind verpflichtet, an den Sitzungen des StuPas teilzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des AStAs nach § 24 Abs. 4 sind verpflichtet, mindestens einmal im Semester an einer Sitzung des StuPas teilzunehmen. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind die Mitglieder des AStAs auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des StuPas verpflichtet, an einer Sitzung des StuPas teilzunehmen und Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Präsidium des StuPas ist das Fernbleiben von Sitzungen des StuPa bis Sitzungsbeginn mitzuteilen, sofern eine Anwesenheitspflicht besteht.
- (4) <sup>1</sup>Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in universitären Gremien und im Studierendenwerk können zur Teilnahme an den Sitzungen des StuPas eingeladen werden. <sup>2</sup>Diese sind verpflichtet, den Einladungen nachzukommen.

## § 18 Berichterstattung und Rechenschaftspflicht

- (1) <sup>1</sup>Das StuPa ist von Mitgliedern des AStAs über alle wichtigen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu unterrichten.
- (2) <sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied des StuPas kann schriftliche oder in einer Sitzung des StuPas mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne des § 23 Abs. 2 an Mitglieder des AStAs richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. <sup>2</sup>Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) <sup>1</sup>Vom StuPa entsandte studentische Vertreter sind diesem rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse gebunden.

## § 19 Ausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Das StuPa kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben weisungsgebundene Ausschüsse einsetzen und absetzen.
- (2) <sup>1</sup>Das StuPa besetzt insbesondere
  - a) Teile des Wahl- und des Wahlprüfungsausschusses, das Nähere hierzu regelt die Wahlordnung,
  - b) Teile des Vergabeausschusses, das Nähere hierzu regelt die Vergabeordnung,
  - c) den Revisionsausschuss mit mindestens fünf Personen, das Nähere hierzu regelt die Finanzordnung, und
  - d) den Geschäftsordnungsausschuss, das Nähere hierzu regelt § 20.
- (3) <sup>1</sup>In der Vergabeordnung können für den Vergabeausschuss Regelungen, die von § 4 abweichen, vorgesehen werden.
- (4) <sup>1</sup>Das StuPa kann einen Hauptausschuss einsetzen, dem es während der vorlesungsfreien Zeit die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 beschriebenen überträgt. <sup>2</sup>Der Hauptausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des StuPas.
- (5) <sup>1</sup>Näheres regelt die Wahlordnung.

## § 20 Geschäftsordnungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Geschäftsordnungsausschuss stellt die Einspruchsinstanz zu Auslegungen der Satzung und von Ordnungen der Studierendenschaft dar, die während einer Sitzung eines studentischen Gremiums durch die Sitzungsleitung getroffen werden.
- (2) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Studierendenschaft können sich in Fragen zur Auslegung der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft an den Geschäftsordnungsausschuss wenden.
- (3) <sup>1</sup>Der Ausschuss besteht aus fünf Personen.
- (4) <sup>1</sup>Der Ausschuss behandelt Einsprüche nach Abs. 1 und Anfragen nach Abs. 2 nach Möglichkeit bis zur nächsten Sitzung des StuPas. <sup>2</sup>Eine erste Befassung mit dem Thema hat innerhalb von drei Wochen nach schriftlichem Eingang zu erfolgen. <sup>3</sup>Der Befund des Ausschusses wird auf der nächsten Sitzung des StuPas nach abschließender Behandlung im Geschäftsordnungsausschuss in einem eigenen Tagesordnungspunkt vorgestellt. <sup>4</sup>Durch die Vorstellung im StuPa wird der Befund bindend, sofern nicht das StuPa mit absoluter Mehrheit eine andere Auslegung beschließt. <sup>5</sup>In diesem Fall können der Vorsitzende des Ausschusses oder mindestens drei Mitglieder des StuPas oder des Ausschusses eine Prüfung durch die Rechtsaufsicht verlangen. <sup>6</sup>Die Prüfung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) <sup>1</sup>Wird aufgrund einer fehlerhaften Auslegung der Sitzungsleitung Einspruch gegen eine Entscheidung des StuPas eingelegt, so kann die Entscheidung durch den Geschäftsordnungsausschuss nur aufgehoben werden, wenn
  - a) der Fehler geeignet sein kann, die Entscheidung wesentlich zu beeinflussen und
  - b) der Einspruch auf der Sitzung zu Protokoll genommen wurde oder innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls schriftlich beim Präsidium eingegangen ist.<sup>2</sup>Wird während der Sitzung Einspruch erhoben, kann das StuPa unmittelbar beschließen, die Umsetzung der betreffenden Entscheidung des StuPas bis zu einer Prüfung durch den Geschäftsordnungsausschuss aufzuschieben.
- (6) <sup>1</sup>Abs. 5 kann analog auch auf AStA und FSK angewendet werden.

## V. Die Vollversammlung

### § 21 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die VV der Studierendenschaft dient der Vorbereitung von Entscheidungsprozessen mit Bedeutung für die ganze Studierendenschaft, zur Information der ganzen Studierendenschaft sowie zur Erfüllung ihrer in dieser Satzung angeführten Aufgaben.
- (2) <sup>1</sup>Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) <sup>1</sup>Die VV hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem StuPa Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. <sup>2</sup>Diese Anträge müssen auf der nächsten Sitzung des StuPas Gegenstand der Debatte sein.

## § 22 Einberufung und Durchführung

- (1) <sup>1</sup>Die VV ist
- auf Beschluss des StuPas,
  - auf Beschluss des AStAs,
  - auf Beschluss einer VV,
  - auf Beschluss der FSK,
  - auf schriftlichen Antrag von mindestens 250 Studierenden oder
  - vor einer Urabstimmung außer im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2 einzuberufen.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium des StuPas muss mindestens einmal im Semester eine VV der Studierendenschaft einberufen. <sup>2</sup>Auf einer solchen VV haben der AStA und das StuPa einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. <sup>3</sup>VVs nach § 7 Abs. 2 werden gesondert durchgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Die Einladung zur VV ergeht spätestens am 18. Tage vor dem Versammlungstermin.
- (4) <sup>1</sup>Eine nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis d) beschlossene VV hat spätestens innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach ihrem Beschluss und dessen Eingang beim Präsidium des StuPa stattzufinden, außer der Beschluss erlaubt eine längere Frist. <sup>2</sup>Nach einem gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) erfolgten Antrag zur VV muss diese spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags beim Präsidium des StuPas stattfinden. Abweichend von Abs. 3 ergeht die Einladung in diesen Fällen spätestens am fünften Tage vor dem Versammlungsbeginn.
- (5) <sup>1</sup>Die Leitung der VV obliegt dem Präsidenten oder vertretungsweise einem Vizepräsidenten des StuPas oder ersatzweise dem an Jahren ältesten anwesenden Studierenden.
- (6) <sup>1</sup>Besteht weder ein StuPa noch ein Wahlausschuss, so übernimmt die VV die Aufgabe der Wahl der durch das StuPa zu besetzenden Sitze in Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss.
- (7) <sup>1</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des StuPas.

## VI. Der Allgemeine Studierendenausschuss

### § 23 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Der AStA ist Exekutivorgan der Studierendenschaft. <sup>2</sup>Er ist ein unmittelbar dem StuPa unterstehendes Kollegialorgan.
- (2) <sup>1</sup>Der AStA führt Beschlüsse des StuPas aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. <sup>3</sup>Er ist dabei an die Richtlinien und Beschlüsse des StuPas, an den Haushaltsplan der Studierendenschaft und an das Arbeitsprogramm gebunden.

### § 24 Zusammensetzung

- (1) <sup>1</sup>Im AStA bestehen folgende Referate:
- Vorsitz,
  - Finanzen und
  - Fachschaften.
- <sup>2</sup>Die Referate Vorsitz und Finanzen dürfen nicht von einer Person gleichzeitig wahrgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den in Abs. 1 aufgeführten Referaten können bei Bedarf durch das StuPa mit absoluter Mehrheit weitere Referate eingerichtet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die gemäß Abs. 2 eingerichteten Referate können mit absoluter Mehrheit nach ordnungsgemäßer Ankündigung des Tagesordnungspunktes durch das StuPa aufgelöst werden. <sup>2</sup>Ist das Referat besetzt, müssen zwischen Ankündigung und Sitzungsbeginn mindestens 48 Stunden liegen.
- (4) <sup>1</sup>Die nach Abs. 1 bestehenden und nach Abs. 2 eingerichteten Referate werden von einem Referenten besetzt. <sup>2</sup>Referenten können durch Co-Referenten unterstützt werden. <sup>3</sup>Die Referenten und Co-Referenten müssen Mitglied der Studierendenschaft sein. <sup>4</sup>Die Referenten und Co-Referenten sind die Mitglieder des AStAs.

### § 25 Wahlen

- (1) <sup>1</sup>Das StuPa wählt die Mitglieder des AStAs in ein Referat gemäß § 24 Abs. 1 oder 2.
- (2) <sup>1</sup>Das StuPa wählt spätestens drei Monate nach Beginn seiner aktuellen Amtszeit die Mitglieder des AStAs.
- (3) <sup>1</sup>Der Fachschaftenreferent wird gemäß Abs. 1 gewählt. <sup>2</sup>§ 36 ist zu beachten.
- (4) <sup>1</sup>Der AStA kann selbst mit absoluter Mehrheit Personen für bei der Wahl vorgesehene Tätigkeitsbereiche wählen. <sup>2</sup>Sie werden einem Referat gemäß § 24 Abs. 1 oder 2 zugeordnet und sind dem Referenten des jeweiligen Referats rechenschaftspflichtig. <sup>3</sup>Das StuPa und der Referent des entsprechenden Referats sind unverzüglich vom AStA über die Wahl solcher Personen zu informieren. <sup>4</sup>Sie sind keine Mitglieder nach § 24 Abs. 4.
- (5) <sup>1</sup>Das StuPa und der Referent des entsprechenden Referats haben ein Vetorecht gegenüber der Wahl von Personen nach Abs. 4. <sup>2</sup>Das Vetorecht ist innerhalb von sieben Tagen nach Wahl nutzbar. <sup>3</sup>Das StuPa, der AStA und die entsprechende Person sind bei Gebrauch des Vetorechts unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
- (6) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des AStAs und der in Abs. 4 genannten Personen beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Zusammentreten des neuen StuPas. <sup>2</sup>Sie sind bis zum Zusammentreten des neuen AStAs kommissarisch im Amt.
- (7) <sup>1</sup>Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## § 26 Beurlaubung

- (1) <sup>1</sup>Beabsichtigt ein Mitglied des AStAs, seine Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ruhen zu lassen, kann es dies dem Präsidenten des StuPas unter Nennung seiner nicht wahrnehmbaren Pflichten mitteilen. <sup>2</sup>Für diesen Zeitraum und diese Pflichten spricht der Präsident eine Beurlaubung aus. <sup>3</sup>Ist der Zeitraum länger als zwei Wochen, hat die Mitteilung und Beurlaubung in jedem Fall zu erfolgen. <sup>4</sup>Das Präsidium des StuPas benachrichtigt das StuPa und den AStA zeitnah über Beginn und Ende einer Beurlaubung.
- (2) <sup>1</sup>Das StuPa kann Mitglieder des AStAs mit absoluter Mehrheit jederzeit beurlauben. <sup>2</sup>Das StuPa legt in diesem Fall die Dauer der Beurlaubung fest. <sup>3</sup>Ein durch das StuPa beurlaubtes Mitglied des AStAs ist von sämtlichen Rechten und Pflichten entbunden.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Referent nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) oder b) beurlaubt, muss das Referat wie in § 30 Abs. 2 bis 4 beschrieben oder durch einen Co-Referenten des entsprechenden Referats kommissarisch übernommen werden.

## § 27 Vorsitz

- (1) <sup>1</sup>Die Studierendenschaft wird durch den Vorsitzenden des AStAs vertreten. <sup>2</sup>Soweit mit dieser Vertretung erhebliche finanzielle Auswirkungen verbunden sind, muss die Vertretung gemeinsam mit dem Referenten für Finanzen erfolgen. <sup>3</sup>Betrifft die Vertretung Aufgabenbereiche anderer Referate, so sind diese aktiv einzubinden. <sup>4</sup>Soweit ihr Handeln durch die aktuelle Beschlusslage gedeckt ist, können auch die anderen Mitglieder des AStAs die Studierendenschaft im Rahmen ihrer Referatstätigkeit vertreten. <sup>5</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des AStAs.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des AStAs vertritt verhinderte oder beurlaubte Referenten und übernimmt die Aufgaben unbesetzter Referate.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende hat keine Weisungsbefugnis. <sup>2</sup>Die Referenten haben ihn über ihre Arbeit zu informieren.

## § 28 Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>Die Einladung zur Sitzung des AStAs erfolgt durch den Vorsitzenden des AStAs. <sup>2</sup>Ist der Vorsitzende des AStAs nicht mehr in seinem Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so obliegt die Einladung einer vom Präsidium des StuPas zu bestimmenden Person oder ersatzweise dem an Jahren ältesten Mitglied des AStAs.
- (2) <sup>1</sup>Stimmrecht und das Recht zur Vertretung des Referates gegenüber der Öffentlichkeit haben Co-Referenten nur in Vertretung ihres jeweiligen Referenten, wenn dieser an der Wahrnehmung der genannten Aufgaben verhindert ist oder sie mit dessen Vertretung beauftragt wurden.
- (3) <sup>1</sup>Stimmrecht im AStA haben die Mitglieder des AStAs nach § 24 Abs. 4 mit Ausnahme von
- a) Co-Referenten, die ihren jeweiligen Referenten nicht vertreten und
  - b) beurlaubten Mitgliedern des AStAs.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des AStAs kann für höchstens ein Referat das Stimmrecht ausüben.
- (5) <sup>1</sup>Eine Sitzung des AStAs ist beschlussfähig, wenn bei Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## § 29 Ausscheiden

- (1) <sup>1</sup>Ein Rücktritt von Referaten des AStAs ist schriftlich gegenüber dem Präsidium des StuPas oder mündlich auf einer Sitzung des StuPas zu erklären.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des AStAs können nur einzeln durch ein Misstrauensvotum im StuPa mit absoluter Mehrheit abberufen werden. <sup>2</sup>Die Abwahl setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde. <sup>3</sup>Ein aufgrund eines Misstrauensvotums vakantes Referat ist unverzüglich auszuschreiben.
- (3) <sup>1</sup>Personen nach § 25 Abs. 4 können
- a) einzeln durch ein Misstrauensvotum im AStA mit absoluter Mehrheit oder
  - b) auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des StuPas im StuPa mit absoluter Mehrheit
- abberufen werden. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist die Ausübung des Amtes bis zur Abstimmung auszusetzen. <sup>3</sup>Die Abwahl setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde. <sup>4</sup>Im Falle des Satz 1 Buchst. b) ist zusätzlich § 65 Abs. 2 der Wahlordnung anzuwenden.
- (4) <sup>1</sup>Referenten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) haben im Falle des Abs. 1 bis zur Amtsaufnahme eines Nachfolgers, aber maximal drei Monate, ihr Amt weiterzuführen. <sup>2</sup>Eine Abberufung gemäß Abs. 2 ist in diesem Fall weiterhin möglich.
- (5) <sup>1</sup>Verliert ein Mitglied alle von ihm wahrgenommenen Referate gemäß § 24 Abs. 3, so scheidet es ebenfalls aus dem AStA aus.

## § 30 Vakante Referate

- (1) <sup>1</sup>Ein Referat gilt als vakant, wenn kein Referent auf dieses gewählt ist.
- (2) <sup>1</sup>Ist ein Referat nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) oder b) vakant, übernimmt ein Mitglied des AStAs nach Ernennung mit absoluter Mehrheit durch das StuPa kommissarisch dessen Geschäftsführung. <sup>2</sup>Die Ernennung kann abgelehnt werden. <sup>3</sup>Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl eines neuen Referenten für das entsprechende Referat. <sup>4</sup>§ 24 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Referat nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) oder b) vakant und wurde kein Referent dafür gemäß Abs. 2 ernannt, übernimmt der Präsident des StuPa dessen Geschäftsführung. <sup>2</sup>Die Vizepräsidenten übernehmen in diesem Fall kommissarisch die Aufgaben eines Co-Referenten. <sup>3</sup>Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl eines Referenten oder einer Benennung gemäß Abs. 2 für das entsprechende Referat. <sup>4</sup>§ 10 Abs. 2 findet keine Anwendung. <sup>5</sup>Der Präsident und die Vizepräsidenten sind in diesem Fall Mitglieder des AStAs, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) <sup>1</sup>Sind beide Referate nach § 24 Abs. 1 Buchst. a) oder b) vakant und wurden keine Referenten dafür gemäß Abs. 2 ernannt, übernehmen der Präsident und ein Vizepräsident kommissarisch die Geschäftsführung je eines Referates. <sup>2</sup>Die Vertretung des jeweils anderen ist in diesem Rahmen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl von Referenten für die entsprechenden Referate, aber maximal für eine Frist von drei Monaten. <sup>4</sup>Ist eine Person gemäß Abs. 2 benannt, wird die Frist für die Dauer der kommissarischen Geschäftsführung aufgeschoben. <sup>5</sup>Bei Überschreitung der Frist haben binnen vierzig Tagen Neuwahlen zum StuPa stattzufinden. <sup>6</sup>§ 10 Abs. 2 findet keine Anwendung. <sup>7</sup>Der Präsident und der Vizepräsident sind in diesem Fall Mitglieder des AStAs, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) <sup>1</sup>Ist ein Vorsitzender gewählt oder die Geschäftsführung gemäß Abs. 2 übernommen und gibt es keine Co-Referenten im Referat Vorsitz oder Finanzen, so übernimmt auf Wunsch des Vorsitzenden der Präsident oder ein Vizepräsident kommissarisch diese Aufgabe. <sup>2</sup>Dies gilt bis zur Wahl eines Co-Referenten für das jeweilige Referat. <sup>3</sup>§ 10 Abs. 2 findet keine Anwendung. <sup>4</sup>Der Präsident und der Vizepräsident sind in diesem Fall Mitglieder des AStAs, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (6) <sup>1</sup>Kommissarisch Geschäftsführende nach Abs. 2 bis 5 sind gewählten Mitgliedern des AStAs mit Ausnahme des Stimmrechts nach Abs. 3 bis 5 gleichgestellt.

## VII. Die Fachschaften

### § 31 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die Fachschaft ist die Zusammenfassung aller eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereichs inklusive der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer. <sup>2</sup>Die Studierenden sind Mitglied jener Fachschaft, in der sie die Wahlberechtigung zum Fachbereichsrat haben.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst. <sup>2</sup>Das StuPa ist verpflichtet, im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

### § 32 Fachschaftsvollversammlung

- (1) <sup>1</sup>Oberstes beschlussfassendes Organ für die Fachschaften ist die FSVV.
- (2) <sup>1</sup>Antrags- und stimmberechtigt sind die Fachschaftsmitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Die FSVV ist
- a) auf Beschluss des FSRs,
  - b) auf Beschluss einer FSVV,
  - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder oder
  - d) falls die Fälle der Buchst. a) bis c) nicht eintreten, mindestens einmal im Semester einzuberufen.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle von Abs. 3 Buchst. c) muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages beim FSR eine FSVV stattfinden.
- (5) <sup>1</sup>Der Präsident des StuPas leitet die konstituierende FSVV und führt die erste Wahl des FSRs durch.
- (6) <sup>1</sup>Die FSVV muss spätestens sieben Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung angekündigt werden.
- (7) <sup>1</sup>Der FSR hat mindestens einmal im Semester der FSVV einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (8) <sup>1</sup>Die studentischen Fachbereichsratsmitglieder sind der FSVV und dem FSR rechenschaftspflichtig.
- (9) <sup>1</sup>Durch Beschluss der FSVV können Beschlüsse des FSRs aufgehoben oder geändert werden.

### § 33 Fachschaftsrat

- (1) <sup>1</sup>Der FSR vertritt die Fachschaft, ist deren beschlussfassendes Organ und führt deren Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der FSVV aus. <sup>2</sup>Er besteht aus mindestens fünf Fachschaftsmitgliedern und wird von der FSVV gewählt. <sup>3</sup>Der Wahlmodus wird von der FSVV entsprechend der Wahlordnung geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Sofern die FSVV dem FSR keine Geschäftsordnung gibt, hat dieser sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Der FSR wählt aus seiner Mitte
- a) einen Fachschaftssprecher, bis zu einen stellvertretenden Fachschaftssprecher und
  - b) Finanzreferenten gemäß der Finanzordnung.
- (4) <sup>1</sup>Der FSR wählt aus seiner Fachschaft
- a) einen bis drei StuPa-Referenten gemäß § 9 Abs. 2 sowie
  - b) einen bis drei FSK-Referenten gemäß § 35 Abs. 1.
- (5) <sup>1</sup>Die Fachschaft wird durch den Fachschaftssprecher vertreten. <sup>2</sup>Ist der Fachschaftssprecher nicht nur vorübergehend verhindert, übernimmt der stellvertretende Fachschaftssprecher seine Aufgaben. <sup>3</sup>Soweit mit dieser Vertretung erhebliche finanzielle Auswirkungen verbunden sind, muss die Vertretung gemeinsam mit dem Finanzreferenten erfolgen. <sup>4</sup>Soweit sie durch den FSR damit beauftragt sind, können auch andere Personen die Fachschaft vertreten. <sup>5</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5a) <sup>1</sup>Alle Fachschaftsräte, deren Fachbereich einen Lehramtsstudiengang bietet, wählen einen Studierenden als Lehramtsvertreter. <sup>2</sup>Der Studierende sollte bevorzugt dabei ordentlich eingeschriebener Studierender in einem Lehramtsstudiengang an der RPTU in Kaiserslautern sein und darf für maximal einen Fachschaftsrat die Lehramtsvertretung übernehmen.
- (6) <sup>1</sup>Die Amtszeit des FSRs beträgt in der Regel ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt mit dem Zusammentreten des FSRs und endet mit dem Zusammentreten des nächsten FSRs. <sup>3</sup>Im Falle von Nachwahlen ist die Amtszeit der Nachgewählten entsprechend kürzer.

## VIII. Die Fachschaftenkonferenz

### § 34 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die FSK dient zur Koordinierung der Arbeit des AstAs mit der Fachschaftsarbeit sowie der Koordinierung der Arbeit der Fachschaften untereinander.
- (2) <sup>1</sup>Die FSK besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen Gremien der Studierendenschaft.
- (3) <sup>1</sup>Die FSK setzt einen Ausschuss für Lehramt ein. <sup>2</sup>Dieser dient der Koordination der studentischen Vertretung der Lehramtsstudierenden. <sup>3</sup>Er erfüllt eine beratende Funktion gegenüber dem AstA, den mit dem Lehramt betrauten Einrichtungen der Universität sowie gegenüber den Studierenden der Lehramtsstudiengänge des Campus Kaiserslautern. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der FSK.

## § 35 Organisation

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der FSK sind:

- a) die Fachschaftsmitglieder gemäß § 33 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b),
- b) die Mitglieder des AStA-Referats Fachschaften und
- c) die studentischen Senatsmitglieder.

<sup>2</sup>Stimmberechtigt ist je eines der Mitglieder nach Satz 1 Buchst. a). <sup>3</sup>Bei Abwesenheit all dieser Mitglieder einer Fachschaft kann der Fachschaftssprecher des jeweiligen FSRs diese Aufgabe übernehmen. <sup>4</sup>Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben beratende Funktion.

(2) <sup>1</sup>Die FSK findet in der Vorlesungszeit in der Regel mindestens alle 14 Tage und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens alle 28 Tage statt.

(3) <sup>1</sup>Die Einladung erfolgt durch den Fachschaftsreferenten, einen Co-Referenten auf dem Referat Fachschaften oder eine zu diesem Zwecke nach § 25 Abs. 4 gewählte Person des Referats Fachschaften. <sup>2</sup>Darüber hinaus muss auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern aus mindestens zwei verschiedenen Fachschaften eine Sitzung einberufen werden.

(4) <sup>1</sup>Der Fachschaftsreferent, ein Co-Referent auf dem Referat Fachschaften oder eine zu diesem Zwecke nach § 25 Abs. 4 gewählte Person des Referats Fachschaften leitet die FSK. <sup>2</sup>Die FSK kann in ihrer Geschäftsordnung weitere Regelungen für die Sitzungsleitung vorsehen.

(5) <sup>1</sup>Die FSK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## § 36 Vorschlagsrecht

(1) <sup>1</sup>Die FSK nimmt ihr Vorschlagsrecht wahr, indem sie sich für mindestens einen Kandidaten für das Referat Fachschaften entscheidet.

(2) <sup>1</sup>Die FSK schlägt die Wahl eines dieser Kandidaten zum Fachschaftsreferenten auf der nächsten Sitzung des StuPas vor.

(3) <sup>1</sup>Findet dieser Vorschlag im StuPa keine Mehrheit, so hat die FSK innerhalb von zehn Tagen erneut mindestens einen Kandidaten vorzuschlagen.

(4) <sup>1</sup>Macht die FSK bis zur konstituierenden Sitzung des StuPas von ihrem alleinigen Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder lehnt das StuPa zwei Vorschläge der FSK ab, so können alle Mitglieder der Studierendenschaft durch das StuPa als Fachschaftsreferent gewählt werden.

(5) <sup>1</sup>Hält das StuPa mit absoluter Mehrheit die Abwahl des Fachschaftsreferenten für notwendig, so muss die FSK innerhalb von 14 Tagen ihrem Vorschlagsrecht nachkommen, sonst können alle Mitglieder der Studierendenschaft durch das StuPa als Fachschaftsreferent gewählt werden.

(6) <sup>1</sup>Besteht weder ein StuPa noch ein Wahlausschuss, kann die FSK bei Vakanz des Referats Fachschaften einen Studierenden wählen, um vorübergehend die Aufgaben des Fachschaftsreferenten zu übernehmen. <sup>2</sup>Die Amtszeit von diesem beträgt ein halbes Jahr, endet aber in jedem Fall mit dem Zusammentreten eines neuen StuPas.

## VIII-a. Die Lehramtskonferenz

### § 36a Lehramtskonferenz

(1) <sup>1</sup>Die Lehramtskonferenz (LK) dient der Koordination der studentischen Vertretung der Lehramtsstudierenden. <sup>2</sup>Sie erfüllt eine beratende Funktion gegenüber dem AStA, dem ZfL sowie gegenüber den Studierenden der Lehramtsstudiengänge des Campus Kaiserslautern.

(2) <sup>1</sup>Jede Fachschaft, deren Fachbereich einen Lehramtsstudiengang anbietet, wählt gemäß § 33 Abs. 6 ein stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer der Legislaturperiode des Fachschaftsrates. <sup>2</sup>Der Fachschaftsrat kann dazu zusätzlich ein stellvertretendes Mitglied wählen, sowie im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wegen Rücktritts oder wegen Abberufung durch den Fachschaftsrat für den jeweiligen Rest der Legislaturperiode des Fachschaftsrates ein neues Mitglied wählen. <sup>3</sup>Bei Nicht-Anwesenheit der bestellten Mitglieder eines Fachschaftsrates, kann der Fachschaftssprecher des jeweiligen Fachschaftsrates diese Aufgabe übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Beratende Mitglieder der LK sind

- a) der Fachschaftsreferent,
- b) die studentischen Mitglieder des Fachausschusses für Studium und Lehre (FSL) Lehramt,
- c) das studentische Mitglied der ZfL Mitgliederversammlung für den Campus Kaiserslautern und
- d) die studentischen Mitglieder des Senats der RPTU für den Campus Kaiserslautern.

(4) <sup>1</sup>Der Fachschaftsreferent leitet die LK.

(5) <sup>1</sup>Die LK besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber Studierendenparlament, Fachschaften und Allgemeinem Studierendenausschuss.

(6) <sup>1</sup>Die LK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 anwesend sind.

(7) <sup>1</sup>Die LK findet in der Vorlesungszeit mindestens zweimal und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal statt.

(8) <sup>1</sup>Die Einladung erfolgt durch den Fachschaftsreferenten. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern eine Sitzung einberufen werden.

## IX. Finanzwesen

### § 37 Beitragsordnung

(1) <sup>1</sup>Zur Bestreitung der notwendigen Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung werden von den Studierenden Beiträge erhoben.

(2) <sup>1</sup>Rechtsgrundlage ist die Beitragsordnung.

### § 38 Vermögensverwaltung

(1) <sup>1</sup>Die Einnahmen und das Vermögen der Studierendenschaft verwalten der Vorsitzende und der Finanzreferent des AStAs. <sup>2</sup>Beide sind dafür verantwortlich.

### **§ 39 Fachschaftsfinanzen**

- (1) <sup>1</sup>Studierendenschaft und Fachschaften sind in ihrer Rechnungslegung selbstständig und voneinander unabhängig.
- (2) <sup>1</sup>Der Finanzreferent des AStAs überprüft die Finanzen der Fachschaften und ist gegenüber den Finanzreferenten der Fachschaften im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung weisungsbefugt.

### **§ 40 Aufwandsentschädigungen**

- (1) <sup>1</sup>Gewählten Vertretern in Gremien und Ausschüssen der Studierendenschaft mit Ausnahme der FSK und Gremien auf Fachschaftsebene kann durch das StuPa mit absoluter Mehrheit eine monatliche, amtsgebundene Aufwandsentschädigung gewährt werden. <sup>2</sup>Explizit unzulässig ist das Auszahlen eines reinen Sitzungsgeldes.

### **§ 41 Haushalt und Finanzprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Der AStA legt dem StuPa bis zum 15. November den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor. <sup>2</sup>Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) <sup>1</sup>Der Revisionsausschuss des StuPas überwacht die Haushalts-, Buch- und Kassenführung des AStAs. <sup>2</sup>Die Prüfung der Finanzen der Fachschaften regelt die Finanzordnung.
- (3) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben von dem Vorsitzenden und von dem Finanzreferenten Rechnung zu legen.
- (4) <sup>1</sup>Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen der §§ 106, 107, und § 109 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Das Nähere regelt die Finanzordnung.

## **X. Satzungsänderung**

### **§ 42 Satzungsänderung**

- (1) <sup>1</sup>Die Satzung kann nur durch einen Beschluss des StuPas mit Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

## **XI. Inkrafttreten**

### **§ 43 Bekanntmachung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Satzung vom 12.06.2013 in ihrer Fassung vom 15.01.2024 außer Kraft.

### **§ 44 Übergangsregelung**

- (1) <sup>1</sup>Die bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Organe nehmen bis zu den jeweiligen Neuwahlen ihre Aufgaben weiter wahr.

Yannik Steffens  
Präsident des 55. Studierendenparlaments  
Kaiserslautern, den 08. April 2025